Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Bergweiler

vom 05.08.2020

Der Gemeinderat Bergweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und nach Maßgabe der Benutzungsordnung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Bergweiler werden, soweit nicht gemäß Benutzungsordnung Gebührenfreiheit besteht, Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Bürgerhauses außer Kraft.

Bergweiler, den 14.08.2020

Ortsgemeinde Bergweiler

Horst Weber

Ortsbürgermeister



Anlage

zur Satzung der Ortsgemeinde Bergweiler über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses

Die Anlage zur Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

A)	Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben
	und betragen:

	and bottagon.	
	 für Veranstaltungen, Versammlungen und Schulungen von Vereinen und Gruppen a) Bürgersaal, je Tag b) Sitzungssaal, je Tag 	0,00 € 0,00 €
	 für Veranstaltungen von Vereinen, die auf Erwerb ausgerichtet sind, für den 1. Tag (Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke oder Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten überste abgegeben werden.) 	125,00 € eigt,
	bei Mehrtagesveranstaltungen eines Vereins, je weiteren Tag	75,00 €
	 für Familienfeiern, je Tag a) priv. Veranstaltungen (z.B. Beerdigungskaffee, Kindtaufen) bei einer Nutzung bis max. 19:00 Uhr 	125,00 € 70,00 €
	4. für Nutzung durch Firmen oder Behördena) gewerbliche Nutzung, je Tagb) Betriebsfeste	150,00 € 100,00 €
B)	Für die Benutzung der Küchengroßgeräte sind zu zahlen, je Tag	25,00 €
C)	Bei Benutzung der Getränkezapfanlage sind je Veranstaltung die Reinigungskosten zu zahlen	25,00 €
D)	Für die Entleihung von folgender Einrichtungsgegenstände sind zu zahlen: a) je Tisch b) je Stuhl Tische und Stühle werden für Familienfeiern in der Wohnung ausgeliehen. Ausgeliehene Gegenstände dürfen nur in einem entsprechend geeig	5,00 € 0,50 € gneten
E)	Neben diesen Entgeltsätzen zur Abgeltung von Nebenkosten für Strom, Wasser/Abwasser und Heizung eine Pauschale zu zahlen, je Tag	30,00 €

- F) Je Veranstaltung ist eine Kaution in Höhe von 100,00 € zu zahlen, die nach ordnungsgemäßer Nutzung erstattet wird.
- G) Gebührenfrei steht das Bürgerhaus den Ortsvereinen, Orts- und Vereinsgruppen für Proben und die Jahreshauptversammlung sowie dem Verbandsgemeinderat Wittlich-Land für Sitzungen zur Verfügung.

- H) Die Benutzungsgebühren anlässlich der Nutzung für die Bergweilerer Dorfkirmes sind den durchführenden Vereinen zu erlassen.
- Soweit Benutzungen nicht nach Buchstabe A zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister.